



# **S A T Z U N G**

## **der Interessengemeinschaft Niere Schweinfurt/Haßberge e. V. Gemeinnütziger Verein**

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Schweinfurt Nr. 583,  
Gemeinnützigkeit durch Finanzamt Schweinfurt St. Nr. 189/72797,  
Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE1579 3501 0107 6001 7335, BIC: BYLADEM1KSW

## **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Niere Schweinfurt/Haßberge e. V.“.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR583 eingetragen und vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist insbesondere die

a) Information, Beratung, Betreuung und gegenseitige Hilfe der Nierenkranken und ihrer Angehörigen in allen Fragen betreffend ihrer Krankheit, insbesondere in medizinischer, sozialer, rechtlicher und technischer Hinsicht,

b) Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Institutionen,

c) die Durchführung von Aktionen, z. B. „Tag der Organspende“ mit dem Ziel, die Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit zu fördern.

d) Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren mit dem Ziel einer optimalen medizinischen Behandlung,

e) pädagogische und psychologische Betreuung der Betroffenen, um ihrer krankheitsbedingten Isolation entgegenzuwirken.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können:

a) als ordentliche Mitglieder, Nierenkranke und Transplantierte, deren Lebendspender sowie ihre nächsten Angehörigen,

b) die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen,

c) die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, durch Beschluss des Vorstands verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine Ablehnung muss nicht schriftlich begründet werden.

3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand schriftlich Berufung zur nächsten Tagung des Vorstands einlegen, der dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

4. Dem aufgenommenen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen im Falle ihres Todes,
- b) bei juristischen Personen, wenn sie nicht mehr existieren,
- c) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam; im übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung (auch per Mail möglich) die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Aufforderung ist ein Monat nach Fälligkeit schriftlich (auch per Mail), die zweite Aufforderung weitere zwei Monate nach Fälligkeit mittels eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Die zweite Aufforderung muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen. Die Streichung erfolgt, wenn ein Monat nach Zugang der zweiten Aufforderung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden sowie Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 5: Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist im voraus am 1. Januar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Aufforderung ein. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der dem Verein in Rechnung gestellten Bankgebühren, wenn das Konto des Mitglieds zur Zeit der Lastschrift keine Deckung aufweist, oder die Lastschrift unbegründet zurückgewiesen wird, oder eine Änderung der Bankverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.

3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage gestundet oder ganz beziehungsweise teilweise, erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

4. Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest; dieser muss mindestens dem eines ordentlichen Mitglieds entsprechen.

5. Ehrenmitglieder trifft keine Beitragspflicht.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. Der Vorstand.

## **§ 7: Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich geladen. Die Einladung geht an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds und gilt ab dem Absendetag des darauf folgenden Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung enthalten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht besonders wichtige Vereinsangelegenheiten wie zum Beispiel Satzungsänderungen, Wahlen, Vereinsauflösung betreffen, können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

## **§ 8: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassiers und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
2. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, sowie über die Auflösung des Vereins.
6. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 9: Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt oder bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, es sei denn, es steht nur ein Bewerber für das jeweilige Amt zur Wahl. Im übrigen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordert jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung satzungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Erteilung einer Stimmrechtvollmacht an ein stimmberechtigtes Mitglied, ist zulässig.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10: Zusammensetzung und Bildung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassier.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wählbar sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vertreten.

### **§ 11: Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Vereinssatzung. Daneben führt er insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

1. Der Vorstand kann weitere Organe bilden.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12: Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. In dringenden Fällen kann auf form- und fristgerechter Ladung verzichtet werden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

3. Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

4. § 9 Nr. 7 gilt sinngemäß

5. Der Vorstand kann auch Gäste zu einer Sitzung einladen.

### **§ 13: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der Kassier sind die gemeinsam berechtigten Liquidatoren. Diese Regel gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

2. Die Mitglieder beschließen die Verwendung von vorhandenem Vermögen. Diese muss dem Sinn des aufgelösten Vereins dienen und darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21. November 2009 beschlossen. Sie ist nach Eintragung in das Vereinsregister am 27. Januar 2010 in Kraft getreten und löst die Satzung vom 6. Mai 2001 ab.